

## **Sozialhilfe/Wohngruppen: Richtsatz für Alleinstehende im Einzelfall zu prüfen - Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt Beschwerde einer Heimbewohnerin statt**

Die Bewohnerin einer teilbetreuten Einrichtung in Linz beantragte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz gewährte der betreuungsbedürftigen Heimbewohnerin die Leistung der Sozialhilfe, jedoch unter Zugrundelegung des – im Gegensatz zum Richtsatz für alleinstehende Personen niedrigeren – Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Heimbewohnerin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte im Wesentlichen vor, dass die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft unrichtig sei; aus persönlichen Gründen sei ihr ein gemeinsames Wirtschaften mit anderen Personen unmöglich. Ihre soziale Notlage aufgrund psychischer und körperlicher Erkrankung erfordere den Aufenthalt in einer Einrichtung, was aber mit Mehrkosten anstelle von Ersparnissen verbunden sei.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der öffentlichen mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass der Beschwerde Folge zu geben und die Sozialhilfe auf Basis des Richtsatzes für alleinstehende Personen zuzusprechen war.

Für Personen, die in einer teilbetreuten Einrichtung gemäß den Bestimmungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes untergebracht sind, sieht der Gesetzgeber vor, dass für die Gewährung von Sozialhilfe grundsätzlich der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen heranzuziehen ist. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass in Fällen, in denen die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft widerlegt wird, ausnahmsweise auch der Richtsatz für alleinstehende Personen zur Anwendung gelangen kann.

Im vorliegenden Fall steht der Heimbewohnerin ein eigenes Zimmer zur Verfügung, in dem die Nahrungsaufnahme und ein Teil der Körperpflege stattfinden; eine Küche gibt es in der Einrichtung nicht. Insgesamt zeigen die konkreten persönlichen Umstände der Heimbewohnerin, dass das Vorliegen einer gemeinsamen Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-350850](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).